

SATZUNG

| | | |
|------|--|-----------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr und amtliches Organ | Seite 2 |
| § 2 | Zweck, Ziele und Grundsätze | Seite 2-3 |
| § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 4 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 3-4 |
| § 5 | Rechte und Pflichten | Seite 4 |
| § 6 | Mitgliedsbeitrag | Seite 5 |
| § 7 | Organe | Seite 5 |
| § 8 | Verbandstag | Seite 5-6 |
| § 9 | Aufgaben des Verbandstags | Seite 7 |
| § 10 | Präsidium | Seite 7-8 |
| § 11 | Aufgaben des Präsidiums | Seite 8 |
| § 12 | Vorstand | Seite 8 |
| § 13 | Aufgaben des Vorstands | Seite 9 |
| § 14 | Fachausschüsse | Seite 9 |
| § 15 | Aufgaben der Fachausschüsse | Seite 9 |
| § 16 | Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sonderbeauftragte | Seite 10 |
| § 17 | Schwimmjugend | Seite 10 |
| § 18 | Beschlussfassung | Seite 10 |
| § 19 | Schiedsgericht | Seite 11 |
| § 20 | Rechnungsprüfer | Seite 11 |
| § 21 | Auszeichnungen | Seite 11 |
| § 22 | Auflösung des TSV | Seite 11 |
| § 23 | Haftungsbeschränkung | Seite 12 |
| § 24 | Datenschutzklausel | Seite 12 |
| § 25 | Schlussbestimmungen | Seite 12 |
| § 26 | Inkrafttreten | Seite 12 |



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und amtliches Organ

- (1) Der Thüringer Schwimmverband e. V. (TSV) wurde als Amateursportverband am 14. Juli 1990 in Erfurt neu gegründet. Er ist der Zusammenschluss von Vereinen, in denen Schwimmsport betrieben wird und die dem Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) angehören.
- (2) Der TSV ist ordentliches Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und außerordentliches Mitglied des LSB.
- (3) Der TSV hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt mit der Registernummer VR 160408 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Amtliches Organ des TSV ist die Verbandszeitschrift oder ein Informationsblatt, ersatzweise das amtliche Organ des DSV.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des TSV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports, insbesondere auch des Jugend- und Breitensports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und die Förderung leistungs- und Breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und -fördernder Maßnahmen für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen verwirklicht. Der TSV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder. Als Mittel hierzu dienen dem TSV insbesondere:
 - a) die Förderung des Schwimmsports an allen Schulen und in Vereinen sowie die Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein auf dem Gebiet des Schwimmsports;
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung von Schwimmsportstätten;
 - c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und verwandter Sportarten;
 - d) Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - e) die Förderung des Jugend- und Kulturaustauschs mit in- und ausländischen Schwimmverbänden, die Organisation und Durchführung von Jugendlagern, Trainingslagern und anderen Sportreiseveranstaltungen;
 - f) die Aus- und Fortbildung von Trainern, qualifizierten Fach Übungsleitern für Leistungs-, Breiten- und gesundheitlich orientierten Sport, von Jugend- und Organisationsleitern sowie von Kampfrichtern.
- (4) Der TSV ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- (5) Der TSV tritt für einen dopingfreien Schwimmsport ein, bekämpft das Doping und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. Der TSV bekennt sich zu den nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Der TSV verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der TSV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet.

- (7) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des TSV für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
- (8) Tätigkeiten im TSV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten des TSV eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Es werden keine Rechte am Vermögen erworben.
- (9) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, können hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d) wird hauptamtlich beschäftigt. Der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat in Angelegenheiten, die ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis betreffen, kein Stimmrecht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der TSV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder des TSV sind Vereine, in denen Schwimmsport betrieben wird und die Mitglied im LSB sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Ehrenmitglieder können Personen, Vereine und sonstige Institutionen sein, die Aufgaben erfüllen, die den Zielen und Zwecken des TSV nahe stehen oder diese in außergewöhnlicher Weise fördern. Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag berufen. Die Einzelheiten der Berufung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung des TSV.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im TSV wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Aufnahmeantrag ist eine Vereinsatzung beizufügen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Verein das Präsidium anrufen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.
- (4) Ein Verein, der noch nicht Mitglied im LSB ist, kann nur unter dem Vorbehalt seiner Aufnahme in den LSB in den TSV aufgenommen werden. Der Verein hat binnen einer Frist von drei Monaten die Aufnahme in den LSB nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Verein die Mitteilung über die vorläufige Aufnahme in den TSV zugeht.
- (5) Die Aufnahme eines Mitglieds in den TSV ist im amtlichen Organ des TSV zu veröffentlichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im TSV endet durch
 - a) Auflösung eines ordentlichen oder Ehrenmitglieds; eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn Mitglieder einen neuen Verein durch Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der Altvereine im TSV durch den durch Verschmelzung entstandenen neuen Verein im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden;

- b) Austrittserklärung;
 - c) Austritt oder Ausschluss aus dem LSB oder Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3;
 - d) Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung aus dem TSV ausgeschlossen werden
- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - b) wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Verbandspflichten, nachdem zuvor zwei Mal in derselben Sache vergeblich gemahnt wurde;
 - c) wenn durch sein Verhalten die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des TSV so erheblich gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den TSV und seine Mitglieder unzumutbar ist; einer Mahnung bedarf es nicht.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Klage beim Schiedsgericht des TSV erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Schiedsgericht kann das Aussetzen des Ruhens dieser Rechte und Pflichten anordnen.
- (5) Die Rechte eines ausscheidenden Mitglieds enden mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds aus dem TSV ist im amtlichen Organ des TSV zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Der TSV und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und der Anti-Doping Ordnung des DSV unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des DSV. Der TSV kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung, den Wettkampfbestimmungen und der Anti-Doping Ordnung des DSV nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien und den Beschlüssen des TSV unterworfen. Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht; sie sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder dürfen der Satzung des DSV und der Satzung des TSV nicht widersprechen. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen eine Regelung enthalten, die eine Unterwerfung ihrer eigenen Mitglieder unter die Satzung, die Rechtsordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Anti-Doping Ordnung des DSV sowie unter die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien und Beschlüsse des TSV vorsieht.
- (4) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom TSV in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den TSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der TSV erhebt jährlich von den ordentlichen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der vom Verbandstag beschlossen wird.
- (2) Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens zum 31. März anzufordern. Er bemisst sich nach dem Mitgliederstand der ordentlichen Mitglieder am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Maßgebend ist die Bestandserhebung des LSB. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, wobei eine Zahlung des Mitgliedsbeitrags in zwei gleichen Raten zum 30. April und zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann.
- (3) Zahlt ein ordentliches Mitglied den auf ihn entfallenden Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so ruhen seine Verbandsrechte bis zur vollständigen Zahlung. Auf einen rückständigen Mitgliedsbeitrag hat das ordentliche Mitglied eine Verzugsgebühr in Höhe von zehn zum Hundert zu zahlen.
- (4) Der Vorstand ist im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem ordentlichen Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags zu stunden.

§ 7 Organe

Organe des TSV sind

- a) der Verbandstag;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) die Fachausschüsse;
- e) die Jugendvollversammlung.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein Satzungsgebende Organ. Ihm gehören das Präsidium und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder an (Vertreterversammlung). Die ordentlichen Mitglieder regeln das Verfahren zur Bestimmung ihrer Delegierten, deren Amtsdauer und die von den Delegierten jeweils vertretene Stimmenzahl selbst.
- (2) Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder im TSV; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Auf je angefangene einhundert Mitglieder entfällt eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht gleichzeitig das Stimmrecht als Delegierter der ordentlichen Mitglieder ausüben.
- (4) Eine Delegierte bzw. ein Delegierter kann höchstens zwei Stimmen eines ordentlichen Mitglieds auf sich vereinigen. Zwischen den Mitgliedern des Präsidiums dürfen Stimmen nicht übertragen werden.
- (5) Ein ordentlicher Verbandstag findet, gerechnet ab dem Verbandstag 2008, alle vier Jahre statt. Der Tagungsort und -termin werden vom Verbandstag bestimmt. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, entscheidet das Präsidium.

In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen findet ein Verbandstag einmal jährlich statt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei diesen Verbandstagen finden keine Wahlen und keine Beschlussfassungen über Satzungsänderungen mit Ausnahme einer Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung statt.

- (6) Der Verbandstag wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, einberufen. Mit der Einberufung sind der Tagungsort und -termin mitzuteilen. Die Einberufung des Verbandstags erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des TSV oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
- (7) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstags muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstags;
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstags;
 - c) Geschäftsbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 - d) Geschäftsbericht des Vorstands Finanzen;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Aussprache über die Geschäftsberichte und den Bericht der Rechnungsprüfer;
 - g) Entlastung des Vorstands Finanzen;
 - h) Entlastung des Vorstands;
 - i) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Schwimmjugend;
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - k) Wahl des Schiedsgerichts;
 - l) Anträge.
- (8) Ein Antrag zum Verbandstag muss spätestens vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des TSV schriftlich eingegangen und begründet sein. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Fachausschüsse und die Jugendvollversammlung.
- (9) Die Berichte und Anträge zum Verbandstag sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten.
- (10) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Regelung in Absatz 6, wobei die Einberufungsfrist nur drei Wochen beträgt.

Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden und spätestens drei Wochen nach der Einberufung stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Andere Beratungsgegenstände, als im Antrag angegeben, dürfen von einem außerordentlichen Verbandstag nicht behandelt werden.
- (11) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (12) Der Verbandstag wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten, geleitet. Der Verbandstag kann für die gesamte Sitzung oder Teile der Sitzung, insbesondere die Wahlen, einen anderen Sitzungsleiter wählen.

§ 9 Aufgaben des Verbandstags

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für

- a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen;
- b) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Fachwarte, der Rechnungsprüfer und der bzw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts beim TSV;
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung des vorjährigen Haushaltsabschlusses.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
- c) dem Vorstand Finanzen;
- d) der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. dem hauptamtlichen Geschäftsführer;
- e) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Schwimmen;
- f) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Wasserspringen;
- g) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Wasserball;
- h) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Synchronschwimmen;
- i) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Masterssport;
- j) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Lehrwesen;
- k) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (BFG);
- l) der Fachwartin bzw. dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit;
- f) der bzw. dem Vorsitzenden der Schwimmjugend, die bzw. der sich durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Schwimmjugend vertreten lassen kann;
- g) der Ehrenpräsidentin bzw. dem Ehrenpräsidenten, soweit ernannt.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zum Beginn des ihr Amt betreffenden Wahlvorgangs im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden der Schwimmjugend und der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers vom Verbandstag gewählt.

Für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Schwimmjugend gilt die Jugendordnung. Die Jugendordnung kann auch eine von Absatz 1 Satz 2 abweichende Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden der Schwimmjugend und der weiteren Mitglieder des Jugendvorstands regeln.

(3) Abwesende können vom Verbandstag als Mitglieder des Präsidiums gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

(4) Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums eine besonders verdiente langjährige Präsidentin bzw. einen besonders verdienten langjährigen Präsidenten zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung erhält die Ehrenpräsidentin bzw. der Ehrenpräsident Sitz und Stimme im Präsidium. Solange eine Ehrenpräsidentin bzw. ein Ehrenpräsident berufen ist, kann eine weitere Ehrenpräsidentin bzw. ein weiterer Ehrenpräsident nicht ernannt werden.

- (5) Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers, können vom Verbandstag jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Mitglieder des Präsidiums können durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten; die Erklärung ist an den TSV zu richten. Die Zugehörigkeit der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers zum Präsidium und zum Vorstand ist vom Bestand des Beschäftigungsverhältnisses abhängig.
- (6) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus dem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Gleiches gilt, wenn beim ordentlichen Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verbandstags auszuführen und den TSV nach innen und außen zu repräsentieren. Es hat auf die Einhaltung der Satzung und der weiteren Bestimmungen und Ordnungen des TSV zu achten.
- (2) Die Fachwarte tragen für ihren Fachbereich die Verantwortung. Sie sind gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Einzelheiten über die Einberufung des Präsidiums, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Formen und Fristen regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten geleitet.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Vorstand Finanzen;
 - d) der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. dem hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des TSV im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vertretungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident jeweils allein sowie der Vorstand Finanzen und die hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. der hauptamtliche Geschäftsführer gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die anderen Mitglieder des Vorstands von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit deren bzw. dessen Zustimmung bzw. aufgrund ausdrücklich erteilter Vollmacht Gebrauch machen dürfen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den TSV in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Fachbereiche des TSV zu koordinieren. Er hat die Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung und der weiteren Bestimmungen und Ordnungen des TSV zu achten.
- (2) Außer den ihm nach dem Gesetz oder der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere
 - a) die Erstellung des jährlichen Haushaltsplans und die Vorlage desselben an das Präsidium und den Verbandstag; die Beschlussfassung über den Haushalt obliegt dem Verbandstag;
 - b) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse;
 - c) die zentrale Personal- und Finanzverwaltung;
 - d) das Controlling.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands können in einem vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Fachausschuss Schwimmen;
 - b) Fachausschuss Wasserspringen;
 - c) Fachausschuss Wasserball;
 - d) Fachausschuss Synchronschwimmen;
 - e) Fachausschuss Masterssport;
 - f) Fachausschuss Lehrwesen;
 - g) Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - h) Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag der jeweiligen Fachwartin bzw. des jeweiligen Fachwarts über die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses. Die Mitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt.
- (3) Die Fachausschüsse werden von der jeweiligen Fachwartin bzw. dem jeweiligen Fachwart geleitet.

§ 15 Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse planen, leiten und gestalten ihre Arbeit selbstständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums in den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand über gefasste Beschlüsse umgehend zu informieren. Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien und den Beschlüssen des Verbandstags, des Präsidiums oder des Vorstands stehen. Sie sind gegenüber dem Vorstand, dem Präsidium und dem Verbandstag zur Auskunftserteilung und Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sonderbeauftragte

Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums, des Vorstands und der Fachausschüsse können zeitlich oder thematisch begrenzte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet oder Sonderbeauftragte berufen werden. Soweit deren Bildung bzw. Berufung und Zusammensetzung nicht vom Verbandstag oder vom Präsidium beschlossen wurden, obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über

- a) die Bildung eines Ausschusses bzw. einer Arbeitsgruppe;
- b) die Zusammensetzung eines Ausschusses bzw. einer Arbeitsgruppe;
- c) die Berufung der Mitglieder des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe;
- d) die Berufung von Sonderbeauftragten.

In dem Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses bzw. einer Arbeitsgruppe oder die Berufung von Sonderbeauftragten sind deren bzw. dessen Aufgaben festzulegen.

§ 17 Schwimmjugend

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im TSV werden durch die Schwimmjugend wahrgenommen, die den Namen „Thüringer Schwimmjugend im Thüringer Schwimmverband e.V.“ trägt. Die Organisation, insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der Jugendvollversammlung und ihrer weiteren Organe, ergibt sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung. Sie und ihre Änderungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen, werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und sind vom Verbandstag zu bestätigen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlüssen des Verbandstags und sämtlicher anderer Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können vom ordentlichen Verbandstag nur mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Ernennung einer Ehrenpräsidentin bzw. eines Ehrenpräsidenten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Verbandstag entscheidet dieser mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrags gestellt werden.
- (4) Über Versammlungen und Sitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Anträge und Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut in das Protokoll auf- oder als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Stimmverhältnisse und das Ergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von jeder Versammlung und Sitzung eines Organs des TSV ist eine Protokollabschrift an den Vorstand zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls sind innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang, bei der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. beim jeweiligen Versammlungsleiter schriftlich und begründet einzulegen

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Im Verband wird ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV eingerichtet, das den Namen „Landesschiedsgericht im Thüringer Schwimmverband e. V.“ trägt.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom ordentlichen Verbandstag gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem sind mindestens vier Ersatzschiedsrichter zu berufen. Die bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben. Abwesende können als Mitglieder des Schiedsgerichts gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amts zuvor schriftlich erklärt haben.
Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Schiedsrichterin bzw. eines Schiedsrichters aus dem Amt oder der nicht vollständigen Besetzung des Schiedsgerichts beim ordentlichen Verbandstag gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom ordentlichen Verbandstag zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihr Amt endet mit dem Beginn der Wahlen beim nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Rechnungsprüferin bzw. eines Rechnungsprüfers aus dem Amt oder der Nichtbesetzung des Amts einer Rechnungsprüferin bzw. eines Rechnungsprüfers beim ordentlichen Verbandstag gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Verbandstag hierüber Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entscheidung über die gesonderte Entlastung des Vorstands Finanzen und für die Entlastung des Vorstands.

§ 21 Auszeichnungen

Unbeschadet der Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 10 Abs. 4 können Personen, Vereine und sonstige Institutionen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, vom TSV ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung des TSV. Diese wird vom Präsidium beschlossen.

§ 22 Auflösung des TSV

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss setzt voraus, dass bei dem Verbandstag zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen. Sind auf dem ersten zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag nicht zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist binnen Monatsfrist ein neuer Verbandstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.
- (2) Das Vermögen des TSV zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist durch Beschluss des Verbandstags dem DSV, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamts, zu übertragen, der es im Rahmen des in § 2 formulierten Verbandszwecks vorrangig und im Übrigen nur für sonstige steuerbegünstigte (gemeinnützige, kirchliche, mildtätige) Zwecke verwenden darf.

§ 23 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist im Innenverhältnis gegenüber dem TSV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden die Mitglieder des Präsidiums von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, haben diese gegenüber dem TSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24 Datenschutzklausel

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen bzw. des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung des TSV wurde vom außerordentlichen Verbandstag am 3. November 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.